

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den 15. Juli 1987

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Helmut BRUCKNER

Klappe 6352 Durchwahl

Zl. 20.752/2-2/1987

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Betriebshilfegesetz
geändert wird (2. Novelle zum
Betriebshilfegesetz);Einleitung des Begutachtungs-
verfahrens.An das
Präsidium des NationalratesParlament
1017 W i e n

Gesetzentwurf

Zl. 44 - GE/1987

Datum 1987 07 20

Verteilt 2. Juli 1987

Dr. Hajek

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich, 30 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebshilfegesetz geändert wird (2. Novelle zum Betriebshilfegesetz), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschliessung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begutachtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 18.9.1987 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Hausner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kornal

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.752/2-2/87

Bundesgesetz vom,
mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung
der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes)
an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft
oder in der Land- und Forstwirtschaft
selbständig erwerbstätig sind, geändert wird
(2. Novelle zum Betriebshilfegesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der
Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der
gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft
selbständig erwerbstätig sind, BGBl. Nr. 359/1982, in der Fassung
der Bundesgesetze BGBl. Nr. 617/1983 und BGBl. Nr. 542/1984 wird
geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 2 wird der Punkt am Schluß der Z 3 durch einen Beistrich und dem Wort "oder" ersetzt. Folgende Z 4 wird angefügt:

"4. gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes als Ehegattin einer Person ausgenommen sind, der durch eine eigene Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers mindestens die Leistungen der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter gesichert sind."

2. Im § 5 Abs. 2 wird der Ausdruck "gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes" durch den Ausdruck "gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 bzw. § 5 Abs. 2 Z 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes" ersetzt.

3. § 6 Abs. 4 lautet:

"(4) Die beiden im Abs. 1 genannten Versicherungsträger haben hinsichtlich der Gebarung nach diesem Bundesgesetz für jedes Kalenderjahr einen Voranschlag und eine Erfolgsrechnung zum Ende des Jahres sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen und der Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen."

Artikel II

Übergangsbestimmung

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern haben das am 31. Dezember 1987 nach dem Betriebshilfegesetz vorhandene Vermögen dem Vermögen der Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz zuzuführen.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft.

Artikel IV

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

BHG

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Fehlender Schutz des Betriebshilfegesetzes für
eine bestimmte Personengruppe;
Notwendigkeit zur Verbesserung der finanziellen
Situation der Krankenversicherung nach dem BSVG
bzw. GSVG.

B. Lösung

Ausdehnung des Personenkreises der Anspruchsberechtigten
nach dem Betriebshilfegesetz;
Überweisung von Mitteln nach dem Betriebshilfegesetz
an die Krankenversicherung nach dem BSVG bzw. GSVG.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.752/2-2/87

E r l ä u t e r u n g e n

Das am 1. Juli 1982 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, ist mit dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 542/1984, geändert worden, um die mit dem Gesetz verbundene Absicht, eine wirksame Entlastung der selbständigen Mutter herbeizuführen, besser zu realisieren. Seither sind dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales einige Anregungen auf Novellierung des Gesetzes zugekommen, die mit dem vorliegenden Entwurf einer 2. Novelle zum Betriebshilfegesetz zunächst einer Begutachtung unterzogen werden sollen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen ist im einzelnen zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 und 2 (§§ 1 Abs. 2 Z 4 und 5 Abs. 2):

Als mit der Schaffung des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes im Jahre 1965 die letzte große Lücke im System der sozialen Krankenversicherung durch Einbeziehung der Selbständigen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft in eine Krankenversicherungspflicht geschlossen wurde, ist bei der Erfassung des Personenkreises für diese Pflichtversicherung durch eine Reihe von Ausnahmeregelungen darauf Bedacht genommen worden, daß für einzelne Personengruppen, die die Grundvoraussetzungen für den Eintritt der

Pflichtversicherung an sich erfüllt hätten, bereits eine anderweitige und ausreichende Vorsorge für den Fall der Krankheit bestanden hatte. Das Betriebshilfegesetz, das für den Anspruch auf die in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen zunächst alle weiblichen Personen erfaßt, die nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind (§ 1 Abs. 1 BHG), hat im Abs. 2 des § 1 BHG den Leistungsanspruch auch auf eine Reihe von Personengruppen ausgedehnt, die von der Bauern-Krankenversicherung ausgenommen sind.

Wie vor kurzem die Volksanwaltschaft in zutreffender Weise darauf hingewiesen hat, sind aber von den Verbesserungen auf dem Gebiete des Mutterschutzes der Selbständigen, wie sie durch das Betriebshilfegesetz eingeführt wurden, jene weiblichen Personen noch ausgeschlossen, die zwar an sich die Voraussetzungen für den Eintritt der Pflichtversicherung in der Bauern-Krankenversicherung erfüllen, von dieser Krankenversicherungspflicht aber gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 BSVG ausgenommen sind, weil ihnen durch ihren Ehegatten im Rahmen einer Krankenfürsorge eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers ausreichender Schutz für den Fall der Krankheit geboten wird.

Da in rechtlicher Hinsicht die Ausnahme von der Bauern-Krankenversicherungspflicht gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 BSVG jener nach § 5 Abs. 2 Z 2 BSVG durchaus gleichzuhalten ist, soll mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag der Anregung der Volksanwaltschaft gefolgt und in Anlehnung an die bestehende Regelung des § 1 Abs. 2 Z 3 BHG der persönliche Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechend erweitert werden.

Verbunden mit dem erweiterten Schutz der Betriebshilfe (des Wochengeldes) ist auch eine entsprechende Ausdehnung der Beitragspflicht im § 5 Abs. 2 BHG.

Zu Art. I Z 3 und Art. II:

Die Bauern-Krankenversicherung hat ungeachtet der Beitragsleistung des Bundes zu dieser Versicherung, die im

gleichen Ausmaß der Beitragseingänge der Pflichtversicherten und der Weiterversicherten erfolgt, im Jahre 1985 mit einem Abgang von rund 40 Millionen Schilling abgeschlossen. Im Jahre 1986 ist ein Abgang in der Höhe von rund 73 Millionen Schilling und im Jahre 1987 ein Abgang von rund 103 Millionen Schilling zu erwarten.

In Anbetracht dieser Entwicklung erscheint es angebracht, Maßnahmen vorzuschlagen, die geeignet sind, diese Abgänge zu verringern, ohne daß hiedurch eine weitere Belastung der Bundesfinanzen herbeigeführt wird. Neben internen Sparmaßnahmen, die von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern bereits veranlaßt wurden, bietet sich als Lösung ein Transfer von Mitteln zur Bauern-Krankenversicherung an, die von den bäuerlichen Versicherten nach dem Betriebshilfegesetz geleistet wurden und für die Leistungen nach diesem Gesetz nicht in Anspruch zu nehmen waren. Diese Absicht soll in der Weise realisiert werden, daß die im § 6 Abs. 4 des Betriebshilfegesetzes vorgesehene gesonderte Verwaltung der Beiträge zur Betriebshilfe aufgegeben und das bis 31. Dezember 1987 angesammelte Vermögen dem Vermögen der Bauern-Krankenversicherung zugeführt wird.

Die im vorliegenden Novellierungsvorschlag enthaltenen Änderungen, die ihren Ausgang von der Gebarung der Bauern-Krankenversicherung genommen haben, hätten sich auch auf den Bereich der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung zu erstrecken.

Aus den Änderungen ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen:

Das Reinvermögen nach dem Betriebshilfegesetz betrug Ende 1986 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern 40 Millionen Schilling, bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft 12 Millionen Schilling. Flüssige Mittel nach dem Betriebshilfegesetz waren bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern in der Höhe von 19 Millionen Schilling und bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in der Höhe von 11 Millionen Schilling vorhanden. Für das Jahr 1987 kann mit einem Gebarungsüberschuß

aus dem Betriebshilfegesetz bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern von ca. 14 Millionen Schilling, bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft von ca. 4 Millionen Schilling gerechnet werden. Die Summe dieses Vermögens wird Ende 1987 in das Vermögen der Krankenversicherung überführt und nicht mehr gesondert verwaltet. Diese Maßnahme stellt für beide Krankenversicherungen der Selbständigen eine kleine Erleichterung ihrer angespannten finanziellen Situation dar.

Personenkreis

§ 1. (1) unverändert.

(2) Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben überdies weibliche Personen, die gemäß § 2 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unterliegen, die jedoch

1. und 2. unverändert.

3. gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen sind.

Aufbringung der Mittel

§ 5. (1) unverändert.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 über die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen, über den Beitragssatz und über die Begrenzung der Beitragsgrundlage gemäß § 23 Abs. 9 Z 1 lit. a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes gelten auch für die im § 1 Abs. 2 genannten, gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommenen Personen.

(3) und (4) unverändert.

Anwendung von Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

§ 6. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Beiträge nach § 5 Abs. 1 und 2 sowie die Ersätze nach § 5 Abs. 4 sind getrennt vom sonstigen

Personenkreis

§ 1. (1) unverändert.

(2) Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben überdies weibliche Personen, die gemäß § 2 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unterliegen, die jedoch

1. und 2. unverändert.

3. gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen sind,

* 4. gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes als Ehegattin einer Person ausgenommen sind, der durch eine eigene Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers mindestens die Leistungen der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter gesichert sind.

Aufbringung der Mittel

§ 5. (1) unverändert.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 über die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen, über den Beitragssatz und über die Begrenzung der Beitragsgrundlage gemäß § 23 Abs. 9 Z 1 lit. a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes gelten auch für die im § 1 Abs. 2 genannten, gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 bzw. § 5 Abs. 2 Z 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommenen Personen.

(3) und (4) unverändert.

Anwendung von Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

§ 6. (1) bis (3) unverändert.

* (4) Die beiden im Abs. 1 genannten
* Versicherungsträger haben hinsichtlich der Gebärung nach

BHG - Geltende Fassung

Vermögen zu verwalten. Die beiden im Abs. 1 genannten
Versicherungsträger haben hinsichtlich der Gebarung nach
diesem Bundesgesetz für jedes Kalenderjahr einen
Voranschlag und einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls
aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum
Ende des Jahres bestehen muß, sowie einen
Geschäftsbericht zu verfassen und der Hauptversammlung
zur Beschlußfassung vorzulegen.

BHG - Vorgeschlagene Fassung

* diesem Bundesgesetz für jedes Kalenderjahr einen
* Voranschlag und eine Erfolgsrechnung zum Ende des Jahres
* sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen und der
* Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.
*
*
*
*